
RICHTLINIEN ZUM GEBÜHREN- UND EINBRINGUNGSRECHT

GGG-Richtlinie TP 7

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht sind Erlässe des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Sie stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar und werden im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise mitgeteilt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richtlinien zu unterbleiben.

Die vorliegende Richtlinie zur Tarifpost 7 des GGG berücksichtigt die aktuelle Rechtslage einschließlich der Änderungen durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz.

A. Allgemeines

(1) TP 7 GGG¹ regelt die Höhe der Gebühren für **Pflegschafts- und Unterhaltssachen**. Bei allen Gebühren der TP 7 handelt es sich um **Pauschalgebühren**, die im Unterschied zu den meisten außerstreitigen Gebühren, die in der Tarifpost 12 geregelt sind, in erster Instanz als **Entscheidungsgebühren** ausgestaltet sind. Eine Ausnahme besteht nur bei den Gebühren im Verfahren über Oppositions- oder Impugnationsansprüche, da diese historisch als Zivilprozesse (TP 1 bis 3) geführt und erst mit der EO-Nov 2014 ins außerstreitige Verfahren überführt wurden. Die Gebühren für Verfahren zweiter und dritter Instanz (TP 7 Z II und III) wurden erst durch die GGN 2015 in die Tarifpost 7 eingegliedert und sind im Unterhaltsverfahren (Z II und III, jeweils lit. a und b) als **Entscheidungsgebühren** ausgestaltet

¹ Im Falle der Nennung einer „TP“ bezieht sich diese hier – soweit nicht anders angegeben – immer auf das GGG.

(wieder mit Ausnahme der Oppositions- und Impugnationsansprüche), im Pflugschaftsverfahren (Z II und III, jeweils lit. c und d) hingegen als **Eingabengebühren**.

(2) Nicht nur im Hinblick auf den Gebühren auslösenden Tatbestand empfiehlt es sich, zwischen den anfallenden **Gebühren im Unterhaltsverfahren** (Gattungszeichen „Pu“ und „Fam“) sowie den anfallenden **Gebühren im Pflugschaftsverfahren** und (jeweils) damit in Zusammenhang stehenden Rechtsmittelverfahren (Rekurs- und Revisionsrekursverfahren) zu differenzieren. In weiterer Folge werden daher die Gebühren für Unterhaltsverfahren und die Gebühren für Pflugschaftssachen gesondert behandelt.

B. Gebühren im Unterhaltsverfahren

1 Gebühren auslösender Tatbestand

(3) Zu den eine Gebührenpflicht auslösenden Unterhaltsverfahren zählen Verfahren über den **Anspruch auf Unterhalt**, Verfahren über die **Herabsetzung des Unterhalts**, Verfahren über **Einwendungen nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO** gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen und damit (jeweils) in Zusammenhang stehende **Rechtsmittelverfahren** (Rekurs- und Revisionsrekursverfahren).

(4) Im Verfahren über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (**UVG-Verfahren**) ist für Entscheidungen über die (erstmalige) **Gewährung** oder **Weitergewährung von Vorschüssen** eine Pauschalgebühr in Höhe des gewährten (weitergewährten) monatlichen Vorschussbetrags, für das Verfahren über die **Erhöhung der Vorschüsse** eine Pauschalgebühr in Höhe des rechtskräftig gewährten monatlichen Erhöhungsbetrags zu entrichten. In allen genannten Fällen ist die Bestimmung der Pauschalgebühr zwingender Bestandteil des Beschlusses (§ 13 Abs. 1 Z 6 UVG). Die Vorschreibungsbehörde ist an die Gebührenbestimmung durch das Gericht gebunden.²

(5) Ob ein Unterhaltsverfahren gebührenpflichtig ist, hängt – da es sich in weiten Bereichen um Entscheidungsgebühren handelt – maßgeblich davon ab, wie das Verfahren endet. Nur die Gebühr für **Oppositions- oder Impugnationsverfahren** fällt in allen Instanzen bei Überreichung des Antrags/Rechtsmittels an, egal welches Schicksal der Antrag/das Rechtsmittel später hat.³ Die Situation ist die gleiche wie bei einem Zivilprozess, was dadurch zu erklären ist, dass Oppositions- und Impugnationsverfahren in Unterhaltssachen bis vor der EO-Nov 2014 Streitverfahren waren.

² Neumayer in *Schwimann/Kodek*, ABGB I⁴ § 24 UVG Rz 1 und 4.

³ Siehe auch Rz 50.

(6) Nachstehend werden für erst- und zweitinstanzliche Verfahren zur Unterhaltsbemessung und -herabsetzung die Bedingungen für das Entstehen der Gebührenpflicht erläutert.

a) Verfahren in erster Instanz

(7) In den erstinstanzlichen Verfahren zur **Unterhaltsbemessung** (TP 7 Z I lit. a; § 24 UVG 1. Halbsatz) ist das Entstehen der Gebühr dadurch bedingt, dass mit rechtskräftiger Entscheidung oder verfahrensbeendendem Vergleich ein **Unterhaltsbetrag zugesprochen**⁴ wird. Da sich die Gebühr am zugesprochenen oder verglichenen Betrag orientiert, entsteht keine Gebühr, wenn das Verfahren etwa durch Antragsrückziehung, durch Zurückweisung oder Abweisung endet oder ewiges Ruhen vereinbart wird.

(8) Im **Herabsetzungsverfahren** (TP 7 Z I lit. b) fällt eine Gebühr dann nicht an, wenn der Antragsteller mit seinem Begehren zur Gänze durchgedrungen ist, was erst nach Rechtskraft des verfahrensbeendenden Beschlusses oder nach einem Vergleich beurteilt wird. Endet das Verfahren durch Antragsrückziehung, fällt keine Gebühr an. Endet das Verfahren hingegen durch Zurück- oder Abweisung, so wird die Gebühr fällig, weil der Antragsteller mit seinem Begehren nicht durchgedrungen ist. Bei einem **gemeinsamen** Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts gegenüber **mehreren** Unterhaltsberechtigten ist die Gebühr analog Anm 3 zu TP 7 und im Einklang mit der Grundregel des § 3 Abs. 1 erster Satz GGG nur einmal pro Antrag zu entrichten.

b) Verfahren in zweiter und dritter Instanz

(9) Die Gebühren für das Verfahren zweiter und dritter Instanz nach der TP 7 Z II und III lit. a und lit. b sind als **Fixgebühren** ausgestaltet, die jedoch ebenfalls erst anfallen, wenn es zu einer **verfahrensbeendenden Entscheidung** oder zu einem **Vergleich** kommt. Ergeht keine Entscheidung (zB wenn das Verfahren durch Zurückziehung, mangelnde Verbesserung, Unterbrechung ohne Fortsetzung, Ruhen, Innehalten oder mangelnde Fortsetzung endet), fällt auch keine Gebühr an.

(10) Im Falle einer Entscheidung kommt es wieder auf den **Ausgang des Verfahrens** an: Bleibt das **Rechtsmittel** auch nur zum Teil **erfolglos**, ist die **Gebühr zu entrichten**. Dringt der Rechtsmittelwerber aber mit seinem Begehren **zur Gänze durch**, fällt **keine Gebühr** an. Wird der Antrag im Rechtsmittelverfahren zurückgezogen, fallen ebenfalls keine Gebühren an; wird das Rechtsmittel hingegen zurückgewiesen, ist die Gebühr zu entrichten, weil der Rechtsmittelwerber mit seinem Begehren nicht durchgedrungen ist.

⁴ Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Unterhaltsanspruch zwischen den Verfahrensparteien zur Gänze oder nur zum Teil strittig gewesen ist. Der Wortlaut der TP 7 Z I lit. a (sowohl aF als auch nF) sowie jener des § 23 Abs. 1 GGG aF stellt eindeutig auf jenen Unterhalt ab, der durch gerichtlichen Beschluss zuerkannt wurde (BVwG 27.09.2017, W208 2167616-1/2E).

(11) Die Gebühr ist vom Rechtsmittelwerber nur einmal zu entrichten, auch wenn die betreffende Instanz im Zuge des Verfahrens mehrmals angerufen wird (§ 3 Abs. 5 Z 5 GGG).

c) Übersicht⁵

(12) *Unterhaltsbemessungsverfahren*

Entscheidung I. Instanz	Rechtsmittelwerber-RMbegehren	Entscheidung II. Instanz	Gebührenpflicht I. Instanz	Gebührenpflicht II. Instanz
Abweisung	mj. Uh-Berechtigter	Zuspruch 200 €	Uh-Pflichtiger auf Basis 200 €	keine ⁶
	vj. Uh-Berechtigter	Bestätigung	keine	Uh-Berechtigter Fixbetrag 29 €
Zuspruch 500 €	Uh-Pflichtiger: Abänderung auf 300 €	Abänderung auf 400 €	Uh-Pflichtiger auf Basis 400 €	Uh-Pflichtiger Fixbetrag 29 €
		Abänderung auf 300 €	Uh-Pflichtiger auf Basis 300 €	keine
	m. Uh-Berechtigter: Abänderung auf 700 €	Abänderung auf 600 €	Uh-Pflichtiger auf Basis 600 €	keine
		Abänderung auf 700 €	Uh-Pflichtiger auf Basis 700 €	keine
	vj. Uh-Berechtigter: Abänderung auf 700 €	Abänderung auf 600 €	Uh-Pflichtiger auf Basis 600 €	Uh-Berechtigter Fixbetrag 29 €
		Abänderung auf 700 €	Uh-Pflichtiger auf Basis 700 €	keine

(13) **Verweist** das **Rekursgericht** die Rechtssache an das Erstgericht **zurück**, ist in der Regel **keine Gebühr** für das Rechtsmittel zur Zahlung **fällig**, da der Rekurswerber in einem solchen Fall mit seinem Rechtsmittel durchgedrungen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob primär oder nur hilfsweise ein Aufhebungsantrag gestellt wurde, da ein Abänderungsantrag stets auch den Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beinhaltet. Kommt es hingegen zur **Zurückweisung des Rechtsmittels**, fällt nur dann keine Gebühr für den Rekurs

⁵ Die folgenden Tabellen sollen einen Überblick bieten und mögliche Fallkonstellationen aufzeigen; sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁶ TP 7 sieht keine Überwälzung der Gebührenpflicht auf den Rekursgegner vor.

an, wenn der Rechtsmittelwerber minderjährig ist; im Falle eines volljährigen Rekurswerbers wird der Fixbetrag zur Zahlung fällig, weil das Rechtsmittel (zur Gänze) erfolglos geblieben ist.

(14) Unterhaltsherabsetzungsverfahren

Entscheidung I. Instanz	Rechtsmittelwerber - RMbegehren	Entscheidung II. Instanz	Gebührenpflicht I. Instanz	Gebührenpflicht II. Instanz
Abweisung	Uh-Pflichtiger: Herabsetzung auf 200 €	Herabsetzung auf 200 €	keine	keine
		Bestätigung	Uh-Pflichtiger Fixbetrag 14,40 €	Uh-Pflichtiger Fixbetrag 29 €
Herabsetzung auf 200 €	mj. Uh-Berechtigter: Aufhebung	Bestätigung	keine	keine
	vj. Uh-Berechtigter: Aufhebung	Bestätigung	keine	Uh-Berechtigter Fixbetrag 29 €
		Aufhebung	Uh-Pflichtiger Fixbetrag 14,40 €	keine
	Uh-Pflichtiger: Herabsetzung auf 100 €	Bestätigung	Uh-Pflichtiger Fixbetrag 14,40 €	Uh-Pflichtiger Fixbetrag 29 €
		Herabsetzung auf 100 €	keine	keine

(15) Auch im Unterhaltsherabsetzungsverfahren ist in den Fällen, in denen das **Rekursgericht** die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht erster Instanz **zurückverweist**, **keine Gebühr** für das Rechtsmittelverfahren fällig, da das Rechtsmittel in einem solchen Fall als erfolgreich gewertet wird. Im Unterschied dazu ist bei einer **Zurückweisung** des Rechtsmittels die **Gebühr zu zahlen**, weil dem Rechtsmittel damit ein Erfolg versagt wird.

2 Bemessungsgrundlage

a) Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt

(16) Im erstinstanzlichen **Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt** (TP 7 Z I lit. a) bildet der **zugesprochene Betrag** die Bemessungsgrundlage für den **für die Vergangenheit**

zuerkannten Unterhaltsanspruch.⁷ Wird Unterhalt **für die Zukunft** zugesprochen, ist das **Einfache der Jahresleistung** als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Wird der Anspruch auf Unterhalt aber auf einen **kürzeren Zeitraum als ein Jahr** zuerkannt, ist der **Gesamtbetrag** der (für den kürzeren Zeitraum) **zugesprochenen Leistungen** als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Wird Unterhalt sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft zuerkannt, sind die sich so ergebenden **Beträge zusammenzurechnen** (siehe auch Anm 1 zu TP 7); ein allenfalls zugesprochener Sonderbedarf ist ebenfalls zu berücksichtigen (hinzuzurechnen).

(17) Für die **Unterscheidung** zwischen „für die Vergangenheit zuerkanntem“ bzw. „fällig gewordenem“ Unterhalt einerseits und „künftigem“ Unterhalt andererseits ist auf den **Zeitpunkt der Zuerkennung** des Unterhalts, also der **Beschlussfassung durch das Gericht**, abzustellen. § 2 Z 3 GGG legt das Entstehen der Gebührenpflicht für Unterhaltsansprüche nach TP 7 Z I lit. a und b nämlich mit der Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung fest, dem verfahrenseinleitenden Antrag kommt für die Bemessung der Entscheidungsgebühr keine Bedeutung zu. „Für die Vergangenheit“ bedeutet in diesem Zusammenhang daher vor dem Datum der rechtskräftigen Entscheidung, sodass Beträge, die bis zur Fassung des über den Unterhaltsanspruch absprechenden Beschlusses fällig geworden sind, bis zu diesem Datum zu kapitalisieren sind.⁸

(18) Die Höhe der Gebühr beträgt immer **5 Promille vom Wert des** durch die Entscheidung oder Vergleich rechtskräftig bzw. rechtswirksam **Zuerkannten** (dh der Bemessungsgrundlage).

Beispiel: Begehrt wird eine Unterhaltsleistung von 400 Euro monatlich, dies für zwei Jahre in der Vergangenheit sowie für die Zukunft. Rechtskräftig zugesprochen wird Unterhalt in Höhe von 300 Euro monatlich und 7 000 Euro an bereits fällig gewordenem Unterhalt. Die Gebühr ist im Sinn der obigen Ausführungen sowohl für den für die Vergangenheit zugesprochenen als auch für den für die Zukunft zugesprochenen Unterhalt zu berechnen. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich wie folgt: 7 000 Euro an bereits fälligem Unterhalt und 12 mal 300 Euro (Anm 1 zu TP 7), das sind 3 600 Euro, sohin insgesamt 10 600 Euro. 5 Promille davon ergibt eine Gebühr von 53 Euro.

⁷ Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Unterhaltsanspruch zwischen den Verfahrensparteien zur Gänze oder nur zum Teil strittig gewesen ist (siehe Fn 4).

⁸ Der Ansatz, den „Unterhalt für die Vergangenheit“ nach dem für die *vor dem Antragszeitpunkt* liegende Zeitspanne begehrt und für diesen Zeitraum bestimmten Unterhalt auszumessen, ist damit verfehlt (BVwG 27.09.2017, W208 2167616-1/2E).

Wäre der künftige Unterhalt nur für 7 Monate zugesprochen worden, hätte sich die Berechnung insofern geändert, als nur 7 mal 300 Euro, das sind 2 100 Euro, zu berücksichtigen gewesen wären. Zuzüglich der 7 000 Euro für bereits fälligen Unterhalt würde die Bemessungsgrundlage in diesem Fall 9 100 Euro und die Gebühr daher 46 Euro (gemäß § 6 Abs. 2 GGG auf den nächsthöheren Eurobetrag aufzurunden) betragen.

b) Anträge auf Erhöhung von bereits rechtskräftig zuerkanntem/verglichemem Unterhalt

(19) Wurde bereits rechtskräftig ein bestimmter Unterhaltsbetrag zuerkannt oder verglichen und wird dieser **Unterhaltsbetrag** aufgrund eines neuen Antrags **erhöht**, so ist für die Bemessungsgrundlage der (zahlenmäßige) **Unterschied zwischen dem zuerkannten und dem bisher zu leistenden Betrag** heranzuziehen. Für die Unterscheidung zwischen bereits bisher zu leistendem und (im Erhöhungsverfahren) zuerkanntem Betrag ist wieder auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Gericht abzustellen.⁹

(20) Dies **gilt auch** dann, wenn eine **Unterhaltsvereinbarung vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger** geschlossen und in der Folge der Unterhaltsbetrag auf Antrag einer Partei vom Gericht geändert wurde. Unterhaltsleistungen hingegen, die nur auf einer **privaten Vereinbarung** beruhen, können bei der Berechnung der Entscheidungsgebühr **nicht berücksichtigt** werden, da nur Vereinbarungen über die Leistung des Unterhalts eines Minderjährigen, die vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder von ihm geschlossen und von ihm beurkundet werden, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches haben (siehe § 210 Abs. 2 zweiter Satz ABGB).

Beispiel: Mit Beschluss zugesprochen wurde ein monatlicher Unterhalt von 300 Euro, der auf neuerlichen Antrag auf 350 Euro erhöht wird. Für die Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen 350 Euro und 300 Euro zu bilden, das sind 50 Euro. Die Gebühr errechnet sich aus 50 Euro mal 12 (Anm 1 zu TP 7), das sind 600 Euro, davon 5 Promille sind 3 Euro. Die gleiche Rechnung ergibt sich, wenn der monatliche Unterhalt von 300 Euro auf einer Unterhaltsvereinbarung vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger beruht.

Wird jedoch monatlich lediglich aufgrund einer privaten Vereinbarung ein Unterhalt von 300 Euro bezahlt und gerichtlich (die Erhöhung auf) 350 Euro Unterhalt monatlich geltend gemacht, errechnet sich die Gebühr von 4 200 Euro (350 Euro mal 12), weil Unterhaltsleistungen aufgrund einer privaten

⁹ Siehe Rz 17.

Vereinbarung bei der Berechnung der Gebühr nicht berücksichtigt werden können.

c) Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts

(21) Für **Unterhaltsherabsetzungsanträge** (TP 7 Z I lit. b) beträgt die Gebühr **14,40 Euro**. Obwohl es sich dabei um eine **Fixgebühr** handelt, wird die Gebühr erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens fällig, da für die Zahlungspflicht (und damit auch die Fälligkeit) wesentlich ist, ob der Antragsteller mit seinem Herabsetzungsantrag auch nur zum Teil erfolglos geblieben oder aber damit zur Gänze durchgedrungen ist.

(22) Im ersten Fall, also **bei** (auch nur teilweise) **Unterliegen**, trifft die **Zahlungspflicht** den **Antragsteller**; **bei gänzlichem Obsiegen** (der Antragsteller ist mit seinem Herabsetzungsantrag zur Gänze durchgedrungen) **entfällt** eine **Zahlungspflicht** nach TP 7 Z I lit. b).

(23) Wird ein bereits rechtskräftig zuerkannter (verglichener) Unterhaltsbetrag **später herabgesetzt oder aberkannt**, wird die **Gebühr** für die Entscheidungen, mit denen der Unterhalt früher festgesetzt wurde, **nicht** (auch nicht teilweise) **zurückerstattet** (Anm 6 zu TP 7).

Beispiel: Der monatliche Unterhalt wurde mit Beschluss vom 09.01.2016 mit 320 Euro rechtskräftig festgesetzt. Auf neuerlichen Antrag vom 19.05.2016 wird dieser Betrag mit Beschluss vom 05.10.2016 auf 300 Euro monatlich herabgesetzt. Die Gebühr für die Differenz von 20 Euro ist nicht zurückzuerstatten.

d) Oppositions- und Impugnationsanträge

(24) Im **Verfahren über Einwendungen nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO** gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen ist die **Gebühr** in allen Instanzen **nur einmal zu entrichten**, auch wenn sich ein Antrag auf mehrere Unterhaltsberechtigte bezieht. Die Zahl der Unterhaltspflichtigen ist damit irrelevant und die Gebühr von der Anzahl der als Antragsgegner geführten unterhaltsberechtigten Kinder unabhängig: Die **Gebühr** ist **nur einmal** zu entrichten (TP 7 Anm 4); auch ein Streitgenossenzuschlag fällt nicht an.

(25) Ob es sich um einen Oppositionsantrag oder einen Herabsetzungsantrag handelt, ist **durch** die Behandlung in der **Rechtsprechung vorgeprägt**. Wird ein „einfacher“ Herabsetzungsantrag vom zuständigen Gericht in weiterer Folge als Oppositions- oder Impugnationsantrag behandelt, ist auch die höhere Gebühr nach TP 7 Z I lit. d GGG zu entrichten, die gemäß § 2 Z 1 lit. e GGG rückwirkend mit der Antragstellung fällig wird. Der

Umstand des unterschiedlichen Entstehens der Gebührenpflicht (Rechtskraft der Entscheidung beim Herabsetzungsantrag, Antragstellung beim Oppositions- oder Impugnationsantrag) hat dabei Auswirkungen auf die Möglichkeit der wirksamen Bewilligung der Verfahrenshilfe für diese Gebühren.

e) Besonderheiten

(26) Im Einklang mit der Grundregel des § 3 Abs. 1 erster Satz GGG fällt die **Rechtsmittelgebühr** auch im Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt und im Unterhaltsherabsetzungsverfahren **nicht mehrfach** an, wenn die angefochtene Entscheidung mehrere Unterhaltsberechtigte betrifft (TP 7 Z II lit. a und b und Z III lit. a und b).

3 Zahlungspflicht

a) Unterhaltssachen erster Instanz

(27) Im **Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt** (TP 7 Z I lit. a) ist derjenige zahlungspflichtig, dem die Unterhaltsleistung auferlegt wurde; das gleiche gilt für **Verfahren über Einwendungen nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO** gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen (TP 7 Z I lit. d).

(28) Im **Unterhaltsherabsetzungsverfahren** ist für die Zahlungspflicht der Ausgang des Verfahrens ausschlaggebend: **Obsiegt** der Unterhaltspflichtige mit seinem Herabsetzungsantrag, dringt er also mit seinem Antrag auf Herabsetzung zur Gänze durch, **entfällt** eine **Zahlungspflicht** nach TP 7 Z I lit. b. **Unterliegt** der Antragsteller hingegen, bleibt also der Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts (auch nur teilweise) erfolglos, ist der **Antragsteller zahlungspflichtig**.

b) Unterhaltssachen zweiter und dritter Instanz

(29) Der Grundsatz der Zahlungspflicht nach dem Ausgang des Verfahrens setzt sich im **Rechtsmittelverfahren** in Unterhaltssachen fort: Hat der Unterhaltspflichtige mit seinem **Rechtsmittel** gegen den erstinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbetrag (**zur Gänze**) **Erfolg**, ist er **von** der Pflicht zur Entrichtung der **Rechtsmittelgebühr befreit**. Die **Zahlungspflicht** nach TP 7 Z II lit. a und b (Rekursverfahren) und TP 7 Z III lit. a und b (Revisionsrekursverfahren) trifft den (volljährigen) Rechtsmittelwerber **nur dann**, wenn sein **Rechtsmittel** (auch nur zum Teil) **erfolglos** geblieben ist.

(30) Im **Rechtsmittelverfahren über Einwendungen nach den §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO** gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen ist der **volljährige Rechtsmittelwerber zahlungspflichtig**; das gilt für Rekurse gleichermaßen wie für Revisionsrekurse (TP 7 Z II lit. e und Z III lit. e).

4 Gebührenermäßigung und –befreiung

a) Minderjährigkeit

(31) **Minderjährige** trifft in allen Instanzen **keine Gebührenpflicht**. Da sich in diesem Zusammenhang jedoch diffizile Einzelfragen ergeben, sollen nachfolgend Überlegungen zu den wichtigsten (und vorhersehbarsten) Fällen angestellt werden.

Wegfall der Minderjährigkeit

(32) Wird ein Minderjähriger¹⁰ **während** eines anhängigen **Verfahrens volljährig**, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dieser Umstand für die an die Minderjährigkeit (und damit an eine persönliche Voraussetzung) anknüpfende Gebührenbefreiung hat:

(33) Prinzipiell ist auf den **Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr** abzustellen. Im Fall einer Entscheidungsgebühr wäre dann eine **Gebühr zu entrichten**, wenn der Zahlungspflichtige zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung rechtskräftig wird, volljährig und damit – natürlich abhängig vom Ausgang des Verfahrens – **gebührenpflichtig** ist. Da der Unterhaltsberechtigte im erstinstanzlichen Verfahren nie gebührenpflichtig wird, kann dieser Fall nur eintreten, wenn der Unterhaltspflichtige im Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig war und im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung volljährig ist.

(34) In **zweiter und dritter Instanz** hingegen, wo es für die Gebührenpflicht bzw. -freiheit auf den Ausgang des Verfahrens ankommt, kann auch der Unterhaltsberechtigte gebührenpflichtig werden. Ein minderjähriger Rechtsmittelwerber muss daher bis zum (rechtskräftigen) Ausgang des Verfahrens minderjährig bleiben, um auch im Falle eines (auch nur teilweise) erfolglosen Rechtsmittels keine Gebühren entrichten zu müssen. **Fällt** nämlich im Laufe des Rechtsmittelverfahrens die **Minderjährigkeit** des Rechtsmittelwerbers **weg**, müssten **bei** einem (auch nur teilweise) **erfolglos gebliebenen Rechtsmittel Gebühren** vorgeschrieben werden.

(35) In zweiter und dritter Instanz muss die Minderjährigkeit als Voraussetzung für die Gebührenbefreiung nach TP 7 Anm 3 lit. d letzter Satz daher bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung gegeben sein, widrigenfalls im Rechtsmittelverfahren allenfalls Gebühren anfallen.

(36) Bei der **Gebührenbefreiung für Unterhaltsexekutionsverfahren**, die sich auf die Hereinbringung von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder beziehen (TP 4 Anm 8), kommt es hingegen lediglich darauf an, ob im eingeforderten **Unterhaltsrückstand (auch) Zeiten betroffen** sind, in denen die betreibende Partei **minderjährig** war. Dies führt dazu,

¹⁰ Nicht nur der Unterhaltsberechtigte, sondern auch der Unterhaltsverpflichtete kann minderjährig sein.

dass sich auch für den Exekutionsantrag eines Volljährigen zur Hereinbringung sowohl eines Unterhaltsrückstandes aus der Zeit der Minderjährigkeit als auch von laufenden Unterhaltsbeiträgen eine Gebührenbefreiung ergibt, da sich das betreffende Unterhaltsverfahren (zumindest) „auch“ auf die Hereinbringung von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder bezieht. Die Befreiung nach TP 7 Anm 3 letzter Satz ist anders formuliert als jene nach TP 4 Anm 8: Die Befreiung im Unterhaltsverfahren knüpft an die Minderjährigkeit der Partei an, jene im Exekutionsverfahren bezieht sich nicht auf die Eigenschaft der Partei, sondern darauf, ob die betriebene Unterhaltsforderung im Zeitpunkt des Exekutionsantrags zumindest teilweise einem/einer Minderjährigen zusteht.

(37) Es ist daher möglich, dass ein zu Beginn des Unterhaltsverfahrens minderjähriger Unterhaltsberechtigter für ein Rechtsmittel, das teilweise erfolglos bleibt, Gebühren zu entrichten hat, weil er mit seinem Rechtsmittelbegehren nicht zur Gänze durchgedrungen und vor der Entscheidung der Instanz volljährig geworden ist. Im Anschluss daran könnte er jedoch – trotz nunmehriger Volljährigkeit – gebührenfrei Unterhaltsexekution führen, wenn im eingeforderten Unterhaltsrückstand (auch) Zeiten betroffen sind, in denen der Unterhaltsberechtigte noch minderjährig war.

Gemeinschaftliche Antragstellung

(38) Gemäß § 12 Abs. 1 GGG kommt die persönliche Gebührenfreiheit nur der Partei, der sie durch Bewilligung der Verfahrenshilfe oder durch das Gesetz gewährt wird, zu. Stellen nun ein **minderjähriges und ein volljähriges Kind gemeinsam** einen **Antrag** gegen den Unterhaltspflichtigen, muss gemäß **§ 12 Abs. 2 GGG** die gebührenpflichtige (volljährige) Partei den vollen Gebührenbetrag entrichten. Relevant ist dies nur im Rechtsmittelverfahren, da – wie oben ausgeführt – kein Fall denkbar ist, in dem der Unterhaltsberechtigte in erster Instanz gebührenpflichtig wird.

b) Auslandsunterhaltsgesetz 2014¹¹ (AUG 2014)

Gebühren – Befreiungen und Begünstigungen

(39) Das AUG 2014 regelt das Verfahren zur Geltendmachung und Durchsetzung von **Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AUG 2014). Für den Bereich der Europäischen Union führt es die Bestimmungen der EU-Unterhaltsverordnung EuUVO (Verordnung [EG] Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. L Nr. 7 vom 10. Jänner 2009 S. 1) näher aus und sieht für den Fall, dass die Unterhaltsangelegenheit in den Geltungsbereich der EuUVO fällt, Ausführungsbestimmungen vor. Das AUG 2014 geht aber über den Anwendungsbereich der

¹¹ Bundesgesetz über die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug (Auslandsunterhaltsgesetz 2014 – AUG 2014) BGBl I 2014/34 idF BGBl I 2017/130.

EuUVO hinaus und umfasst auch Fälle, in denen das Haager Unterhaltsübereinkommen, das New Yorker Unterhaltsübereinkommen oder eine Gegenseitigkeitsverordnung anzuwenden ist.

(40) § 13 AUG 2014 definiert für die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Unterhaltsverfahren – dazu zählen neben Kindesunterhalt auch Ehegattenunterhalt und sonstige Unterhaltsansprüche – „Befreiungen und Begünstigungen“. So bestimmt **§ 13 Abs. 3 AUG 2014**, dass für die Tätigkeit des Bundesministeriums für Justiz und für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs beim Gericht **in Gegenseitigkeitsverfahren**¹² gemäß den §§ 4 Abs. 1 Z 1, 6 Abs. 1 AUG 2014 **weder Gerichts- noch sonstige Gebühren zu entrichten** sind. Die gebührenbefreiten Antragsarten sind: die Anerkennung oder die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung (Z 1), die Vollstreckung einer im ersuchten Staat ergangenen oder anerkannten Entscheidung (Z 2), die Erlassung einer Entscheidung im ersuchten Staat, einschließlich, soweit erforderlich, der Feststellung der Abstammung, wenn darüber noch keine Entscheidung vorliegt (Z 3), die Erlassung einer Entscheidung im ersuchten Staat, wenn die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung nicht möglich ist (Z 4), die Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung (Z 5) oder die Änderung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung (Z 6).

(41) Die Gebührenbefreiung nach § 13 Abs. 3 AUG 2014 gilt sowohl für outgoing¹³ als auch für incoming¹⁴ cases, jedoch immer **nur für den Unterhaltsberechtigten**. Die verpflichtete Person (Person, gegen die eine Unterhaltsentscheidung vorliegt) kann gemäß § 6 Abs. 2 AUG 2014 folgende Anträge stellen: die Anerkennung einer Entscheidung, die die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckung einer früheren Entscheidung im ersuchten Staat bewirkt (Z 1), die Änderung einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung (Z 2) oder die Änderung einer in einem anderen Staat ergangenen Entscheidung (Z 3). Für den Unterhaltsschuldner ist keine Privilegierung vorgesehen.¹⁵

Exkurs: Kosten und Verfahrenshilfe nach dem AUG 2014

(42) Sowohl der Antrag als auch die Beilagen zum Antrag in einem Verfahren nach dem AUG 2014 können der Übersetzung in eine fremde Sprache bedürfen. Übersetzungen sind

¹² Das sind solche, in denen die Gegenseitigkeit durch eine Verordnung bescheinigt ist, insbesondere im Verhältnis zu Australien, bestimmten US-Bundesstaaten und den anglophonen kanadischen Provinzen und Territorien.

¹³ Die Antragstellung erfolgt in Österreich, Österreich soll als ersuchender Staat auftreten und der Antrag in das Ausland weitergeleitet werden.

¹⁴ Der Antrag langt aus dem Ausland beim BMVRDJ ein.

¹⁵ *Fucik*, Das neue Auslandsunterhaltsgesetz 2014, iFamZ 2014, 201; in diesem Sinne auch *Fuchs* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG II § 13 AUG 2014 Rz 6.

grundsätzlich durch die Partei beizubringen. Beantragt der Antragsteller jedoch die Bewilligung der Verfahrenshilfe, so ist die Herstellung der erforderlichen Übersetzungen im Anschluss an die Bewilligung der Verfahrenshilfe durch das Gericht amtswegig zu veranlassen (vgl § 7 Abs. 6 AUG 2014).¹⁶

(43) Die **Verfahrenshilfe im Auslandsunterhaltsrecht** ist speziell geregelt. Gemäß § 10 Abs. 1 AUG 2014 hat das Gericht in **Gegenseitigkeitsverfahren** (§ 4 Abs 1 Z 1 AUG 2014) einem im Ausland aufhältigen Antragsteller nach § 6 Abs 1 AUG 2014 ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 63 Abs 1 ZPO die Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, sofern für ihn nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Rechtsanwalt im Inland bestellt oder beauftragt worden ist.

(44) In **Verfahren über Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung** hat das Gericht einem im Ausland aufhältigen Antragsteller nach § 6 Abs. 1 AUG 2014, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ohne Rücksicht auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Voraussetzung ist lediglich, dass er den Antrag über die Zentrale Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Haager Unterhaltsübereinkommens gestellt hat und der Antrag nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Letztere Einschränkung ist in Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren unbeachtlich (§ 10 Abs. 2 AUG 2014).

(45) Ebenfalls ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei dann Verfahrenshilfe im entsprechenden Umfang zu gewähren, wenn ihr in demjenigen Staat, in dem die Entscheidung ergangen, der gerichtliche Vergleich geschlossen oder gebilligt oder die öffentliche Urkunde ausgestellt worden ist, ganz oder teilweise **Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung** gewährt worden ist (§ 10 Abs. 3 AUG 2014).

(46) In **Anerkennungs-, Vollstreckbarerklärungs- oder Vollstreckungsverfahren** betreffend Titel, die eine Partei im Ursprungsmitgliedstaat in einem unentgeltlichen Verfahren vor einer in Anhang X zur EuUVO angeführten Verwaltungsbehörde erwirkt hat, ist der Partei gemäß § 10 Abs. 4 AUG 2014 ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Aussichten ihres Antrags Verfahrenshilfe zu gewähren. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass sie ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorlegt, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten- und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können. Wird eine derartige Bescheinigung hingegen nicht beigebracht, ist der

¹⁶ Fuchs in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 7 AUG 2014 Rz 16.

Anspruch auf Verfahrenshilfe nach § 10 Abs. 4 AUG 2014 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 ZPO zu prüfen.¹⁷

(47) § 11 Abs. 1 AUG 2014 verweist zu Anträgen auf Bewilligung der Verfahrenshilfe „im Übrigen“ auf §§ 63 ff ZPO. Ausdrücklich klargestellt wird durch § 11 Abs. 1 Satz 2 AUG 2014 jedoch, dass die **Kosten der Drittschuldneräußerung** von der Verfahrenshilfe **gedeckt** sind, wenn zur Hereinbringung der Unterhaltsexekution eine Forderungsexekution durchgeführt wird. **Keine Anwendung** finden im Zusammenhang mit Auslandsunterhaltssachen die §§ 68 und 71 ZPO, sodass im Rahmen des AUG 2014 bewilligte Anträge auf Verfahrenshilfe nicht auf **Erlöschen** bzw. **Entziehung** zu überprüfen sind, ebenso wenig im Hinblick auf eine allfällige **Nachzahlung**, da der Aufwand in Relation zu dem zu erwartenden Ertrag als unangemessen hoch erachtet wird.¹⁸ Mangels Anwendbarkeit des § 72 Abs. 2 und Abs. 2a ZPO ist auch ein **Rekursrecht** des **Verfahrensgegners** und des **Revisors ausgeschlossen**, was das Verfahren vereinfachen und beschleunigen soll.¹⁹

5 Fälligkeit

(48) Gemäß § 2 Z 3 lit. a GGG wird im **Verfahren zur Entscheidung über Unterhaltsansprüche** nach TP 7 Z I lit. a (Verfahren über den Anspruch auf Unterhalt) und lit. b (Verfahren über zumindest teilweise erfolglose Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts) sowie im **Rechtsmittelverfahren** gegen solche Entscheidungen (Rekurs- und Revisionsrekursverfahren) der Anspruch des Bundes auf die **Gebühr erst mit Rechtskraft** der verfahrensbeendenden Entscheidung fällig. In allen diesen Fällen spricht man deswegen auch von einer **Entscheidungsgebühr**. Im Falle eines **Unterhaltsvergleichs** hingegen entsteht die Fälligkeit der Gebühr mit der **Beurkundung** des Vergleichs **durch das Gericht**, wenn der Vergleich sofort rechtswirksam (also unter Rechtsmittelverzicht abgegeben) wird. Ist der Vergleich hingegen aufschiebend bedingt, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung wesentlich.

(49) Für das Verfahren nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** bestimmt § 13 Abs. 1 Z 6 UVG, dass dem Unterhaltsschuldner die **Zahlung** der Pauschalgebühr erster Instanz in dem Beschluss, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, **binnen 14 Tagen** aufzutragen ist. Damit

¹⁷ So auch *Fuchs in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 10 AUG 2014 Rz 8.*

¹⁸ *Fuchs in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 11 AUG 2014 Rz 1 mit Hinweis auf ErläutRV 88 BlgNR 25. GP 11 zu § 11 AUG 2014.*

¹⁹ *Fuchs in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 11 AUG 2014 Rz 1 mit Hinweis auf ErläutRV 88 BlgNR 25. GP 11 zu § 11 AUG 2014.*

handelt es sich bei der Bestimmung der Gebühr im Unterhaltsvorschussverfahren um keine Verwaltungsentscheidung.²⁰

(50) In Verfahren über **Einwendungen** nach den **§§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 2 EO** gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen und damit in Zusammenhang stehenden Rechtsmittelverfahren (Rekurs- und Revisionsrekursverfahren) wird die Gebühr mit der **Überreichung des Antrags**, bei **Protokollanträgen** mit dem **Beginn der Niederschrift** fällig (§ 2 Z 1 lit. e GGG).

C. Gebühren im Pflegschaftsverfahren²¹

1 Gebühren auslösender Tatbestand

(51) Zu den gebührenpflichtigen Verfahren in Pflegschaftssachen zählen die **Genehmigung von Rechtshandlungen volljähriger schutzberechtigter Personen** (TP 7 Z I lit. c Z 1) und die **Bestätigung der Pflegschaftsrechnung volljähriger schutzberechtigter Personen** (TP 7 Z I lit. c Z 2).

(52) Betreffen die genannten Verfahren **Minderjährige**, unterliegen sie **nicht** der **Gebührenpflicht**. Die Einnahmen aus dieser Tarifpost sollen in die Förderung der Erwachsenenschutzvereine fließen und damit zur Unterstützung der Erwachsenenvertretung durch solche Vereine beitragen.

a) Genehmigung von Rechtshandlungen volljähriger schutzberechtigter Personen

(53) Die Gebührenpflicht nach TP 7 Z I lit. c erfasst die gerichtliche Genehmigung von Rechtshandlungen des **außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs** (§ 258 Abs. 4 ABGB). Damit sind Prüfverfahren über Rechtshandlungen der **außerordentlichen Vermögensverwaltung** jedenfalls von der Gebührenpflicht umfasst, **unabhängig** davon, ob die zur Verwaltung verpflichteten Personen einer **jährlichen Rechnungslegungspflicht** dem Gericht gegenüber unterworfen sind oder nicht. Mit anderen Worten: Die Pauschalgebühr nach TP 7 Z I lit. c Z 1 ist damit unabhängig davon zu entrichten, ob ein Verfahren nach TP 7 Z I lit. c Z 2 vorliegt.

(54) Der **Gebührenpflicht** unterliegen somit beispielsweise die **gerichtliche Genehmigung** des Kaufs, des Verkaufs oder der Belastung von Liegenschaften, der Gründung von Unternehmen, des Erwerbs von Unternehmensanteilen, auch im Wege des Erbrechts, des Verzichts auf und der unbedingten Annahme einer Erbschaft oder einer mit Belastungen

²⁰ Siehe dazu bereits Rz 4.

²¹ In diesem Kapitel genannte Bestimmungen des ABGB beziehen sich auf die Fassung ab 1.7.2018 (BGBl I 2017/59) und sind mit dem Zusatz „nF“ gekennzeichnet.

verbundenen Schenkung, der nicht mündelsicheren Veranlagung, der Einbringung einer Klage und aller Verfügungen über den Gegenstand einer Klagsführung.²² Von der Gebührenpflicht nicht erfasst sind hingegen andere wichtige, die vertretene Person betreffende Angelegenheiten, in denen der Erwachsenenvertreter (Kurator) die Genehmigung des Gerichts einzuholen hat (etwa nach § 254 Abs. 1 und 2 ABGB für den Fall des Dissens bei einer medizinischen Behandlung einer nicht entscheidungsfähigen Person, nach § 255 ABGB für die Zustimmung zu einer Sterilisation einer nicht entscheidungsfähigen Person, nach § 256 ABGB für die Zustimmung zur medizinischen Forschung oder nach § 257 ABGB für die dauerhafte Änderung des Wohnorts²³). Werden in einer Entscheidung mehrere Rechtshandlungen genehmigt, fällt die Gebühr **pro genehmigter Rechtshandlung** an.

(55) Die Gebühr nach TP 7 Z I lit. c Z 1 fällt auch dann an, wenn die (beantragte) Genehmigung versagt wird oder das Gericht ausspricht, dass die Rechtshandlung keiner Genehmigung bedarf – somit für **jede meritorische** Entscheidung. Das ist sachgerecht, weil auch beim Ausspruch, dass es keiner Genehmigung bedarf, in einer mit Rechtsmittel bekämpfbaren und die anderen Gerichte bindenden Art über den Entscheidungsgegenstand abgesprochen wird.²⁴

b) Bestätigung der Pflegschaftsrechnung volljähriger schutzberechtigter Personen

(56) TP 7 Z I lit. c Z 2 unterwirft Entscheidungen über die jährlich zu prüfenden **Pflegschaftsrechnungen** volljähriger Personen der Gebührenpflicht. Nach Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes ist zwischen dem Antrag auf Bestätigung der Pflegschaftsrechnung eines gewählten (§§ 264 ff ABGB), eines gesetzlichen (§§ 268 ff ABGB) und eines gerichtlichen (§§ 271 ff ABGB) Erwachsenenvertreters zu differenzieren, wobei die Entscheidung über jeden der genannten Anträge der Gebührenpflicht unterliegt. Selbst wenn ein Erwachsenenvertreter von der (laufenden) Rechnungslegung befreit ist, fällt für die jedenfalls zu legende **Antritts- und Schlussrechnung** eine Gebühr an.

(57) Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist das Verfahren über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung auf Antrag der Partei gebührenfrei (siehe dazu 4, Gebührenermäßigung und -befreiung). Für die Entscheidung über **Entschädigung, Entgelt und Aufwandsersatz** alleine (§ 137 Abs. 2 AußStrG) fällt keine Gebühr an. Solche Entscheidungen können vor allem bei Befreiung von der Rechnungslegung ergehen; ansonsten ist die Entscheidung über die Pflegschaftsrechnung immer gemeinsam mit der

²² Siehe dazu ausführlich und mit weiteren Beispielen *Dokalik*, Probleme im Bereich der Gerichtsgebühren bei familienrechtlichen Angelegenheiten, iFamZ 2011, 234 (236).

²³ Im Falle eines Vorsorgebevollmächtigten gilt dies gemäß § 257 Abs. 4 ABGB nF nur, sofern der Wohnort der vertretenen Person dauerhaft ins Ausland verlegt werden soll.

²⁴ *Dokalik*, aaO 236.

Entscheidung über die Entschädigung zu treffen, da die Entschädigung die Bemessungsgrundlage bildet (siehe dazu 2).

(58) Für die Frage einer Gebührenpflicht kommt es nicht darauf an, wie das Pflschaftsgericht den Spruch formuliert, mit dem es die Pflschaftsrechnung bestätigt. Es kommt darauf an, ob das Gericht mit der betreffenden Entscheidung erkennbar einen Beschluss nach § 137 AußStrG fällt, also ob es die Rechnung als unbedenklich ansieht und keine weiteren Verbesserungsaufträge erteilt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn das Gericht die Rechnung für richtig und nach den formalen Kriterien vollständig erachtet, es keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren gerichtlichen Überprüfung feststellt und der gesetzliche Vertreter daher davon ausgehen kann, dass die Sache damit „erledigt“ ist, der Entscheidung des Gerichts also eine „Unwiederholbarkeitsmaßgabe“ innewohnt. Sofern weiterhin Zweifel bestehen, könnte auch die Einsichtnahme in die VJ empfehlenswert sein: Sofern die Entscheidung den Registerschritt abstreicht, ist sie gebührenpflichtig. Eine bloße richterliche Verfügung hingegen löst keine Gebührenpflicht aus.

c) Rechtsmittelverfahren

(59) Für einen Rekurs nach TP 7 Z II lit. c (Rekursverfahren gegen eine Entscheidung in einem Verfahren über die **Genehmigung von Rechtshandlungen**) beträgt die Gebühr **269 Euro**, wobei nur der volljährige Rechtsmittelwerber zahlungspflichtig ist. Minderjährige trifft in allen Instanzen keine Gebührenpflicht (TP 7 Anm 3 lit. d).

(60) Richtet sich ein Rekurs gegen eine Entscheidung in einem Verfahren über die Bestätigung der Pflschaftsrechnung (TP 7 Z II lit. d), ist zu differenzieren: Wird im **Rekurs** die **Bestätigung** (oder **Versagung der Bestätigung**) der Pflschaftsrechnung **bekämpft**, fallen Gebühren in Höhe von 29 Euro an. Wird hingegen nur die **Entschädigung** und/oder der Aufwandsatz für den Vertreter **bekämpft**, ist **keine Gebühr** zu entrichten. Für Rekurse in Zwischenverfahren bzw. in Verfahren über Nebengebühren oder über andere Verfahrensgegenstände kommt es zu keiner Gebührenpflicht: Allein der Umstand, dass in einem Beschluss über gebührenpflichtige und gebührenbefreite Verfahrensgegenstände entschieden wird, macht einen Rekurs noch nicht gebührenpflichtig. Entscheidend ist vielmehr, ob sich der Rekurs (auch) gegen einen gebührenpflichtigen Teil der Entscheidungsgegenstände richtet oder nur gegen einen gebührenfreien Teil. Ficht daher ein Vertreter einen Beschluss, mit dem die Pflschaftsrechnung bestätigt und seine

Entschädigung festgesetzt wird, nur hinsichtlich der Höhe der Entschädigung an, fallen keine Gerichtsgebühren an.²⁵

2 Bemessungsgrundlage

(61) Im Verfahren über die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung volljähriger schutzberechtigter Personen (§ 137 AußStrG) beträgt die Gebühr ein Viertel der Entschädigung, die der Person **zuerkannt wird**, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch 86 Euro. Da § 276 ABGB nur für den gerichtlichen Erwachsenenvertreter eine jährliche Entschädigung vorsieht, beträgt die Gebühr für die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung eines gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertreterers (mangels zuerkannter Entschädigung, aus der die Gebühr berechnet werden könnte) **86 Euro**.

(62) Von der **Entschädigung** gemäß § 276 Abs. 1 ABGB, die dem gerichtlichen²⁶ Erwachsenenvertreter gebührt, und die das Gericht zu mindern „[hat], wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält“, ist begrifflich das **Entgelt** gemäß § 276 Abs. 3 ABGB zu unterscheiden, auf das ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter dann Anspruch hat, wenn er für die Besorgung der Angelegenheiten der vertretenen Person seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nützt. Hätte ein anderer gerichtlicher Erwachsenenvertreter, der diese Kenntnisse und Fähigkeiten nicht hat, die Besorgung dieser Angelegenheiten einer solchen Person gegen Entgelt übertragen müssen (und unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit dürfen), gebührt dem besonders qualifizierten gerichtlichen Erwachsenenvertreter ein angemessenes Entgelt. Ein zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellter Rechtsanwalt kann daher für gerichtliche Eingaben, Verhandlungen und ähnliches – unabhängig davon, ob konkret Anwaltpflicht besteht – Vergütung nach dem RATG verlangen. Das **Entgelt** ist **nicht** in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(63) Im Falle einer **pauschalen Zuerkennung** von Entschädigung und Entgelt ist – basierend auf dem Grundsatz des Anknüpfens an formale äußere Tatbestände – stets genau zu bestimmen, welcher Betrag der Pauschalsumme auf die Entschädigung entfällt, um die Höhe der für die Bestätigung der PflEGschaftsrechnung zu entrichtenden Gebühr genau bestimmen zu können.

²⁵ BMJ 21.2.2012, BMJ-Z336.237/0001-l 7/2012; im Ergebnis ebenso BG Innsbruck 3.5.2011, 3 P 104/03d, EF-Z 2012/28 (Grimm/Seeber).

²⁶ Und nicht auch dem gewählten oder gesetzlichen Erwachsenenvertreter.

3 Zahlungspflicht

(64) Im Verfahren über die **Genehmigung von Rechtshandlungen volljähriger schutzberechtigter Personen** und über die **Bestätigung der Pflegschaftsrechnung volljähriger schutzberechtigter Personen** trifft die Zahlungspflicht die Person, in deren Interesse die Prüfung durch das Gericht erfolgt. Das ist jene Person, in deren Interesse das Pflegschaftsverfahren geführt wird bzw. die Erwachsenenvertretung erfolgt, also die **schutzberechtigte** bzw. die **vertretene Person**.²⁷

(65) **Voraussetzung** für eine Gebührenpflicht ist in beiden Fällen, dass die schutzberechtigte Person **volljährig** ist, was in der Regel nur im Erwachsenenschutzverfahren vorkommt. Im Pflegschaftsverfahren über minderjährige Personen fällt keine Gebührenpflicht an.

4 Gebührenermäßigung und -befreiung

(66) **TP 7 Anm 8** sieht für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung nach TP 7 Z I lit. c Z 2 GGG eine **Gebührenbefreiung** vor, wenn aus der Pflegschaftsrechnung als einziges Vermögen **Sparguthaben** bis zu **21 008 Euro** ersichtlich ist und die **ausgewiesenen jährlichen Einkünfte** (§§ 229, 276 ABGB) **13 912 Euro** nicht übersteigen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Übersteigen die Einkünfte der schutzberechtigten Person den Betrag von 13 912 Euro, sind die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung auch dann nicht erfüllt, wenn das restliche Vermögen weniger als 21 008 Euro beträgt.²⁸

(67) Beim „**Sparguthaben**“ kommt es nicht darauf an, in welcher Form es vorhanden ist; das Guthaben kann auch auf mehrere mündelsichere Anlageformen (Sparbücher) verteilt sein. In Frage kommen insbesondere Bargeld, Sparbücher und Girokonten, aber auch bestimmte Wertpapiere. Abzustellen ist auf das Vermögen am Ende der Rechnungsperiode, da für diesen Zeitpunkt auch die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung erfolgt. Aus dem Wortlaut der Regelung „*als einziges Vermögen Sparguthaben bis zu 21 008 Euro*“ könnte geschlossen werden, dass die Gebührenbefreiung nur dann beantragt werden kann, wenn es außer Sparguthaben kein anderes Vermögen gibt. Das würde bedeuten, dass eine Gebührenbefreiung nicht beantragt werden könnte, wenn die schutzberechtigte Person Liegenschaftsanteile besitzt, egal welchen Wert diese Liegenschaftsanteile haben.

²⁷ BMJ Erl 14.07.2009 über Neuerungen im Gerichtsgebührenrecht im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BMJ-B18.007/0005-1 7/2009, Punkt 6.b.

²⁸ Vgl. BVwG 20.03.2017, W176 2136518-1/4E.

(68) Ratio der Bestimmung ist aber, dass Personen mit wenig Einkommen und kaum Vermögen, bei denen ansonsten Verfahrenshilfe zu bewilligen wäre, die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen können (siehe die Erläuterung 981 BlgNR 24. GP). Dabei kann es nicht darauf ankommen, ob ein Teil des Vermögens auch in anderer Form als in Sparguthaben besteht. Die Bestimmung ist daher so zu verstehen, dass Vermögen bis zu 21 008 Euro **in welcher Form auch immer** – also auch in Form eines Liegenschaftsanteils, der diesen Wert nicht übersteigt – einer Gebührenbefreiung nicht entgegensteht.²⁹

(69) Die **jährlichen Einkünfte** sind nach Abzug der vom Einkommen zu entrichtenden Steuern und Abgaben (zB Sozialversicherungsbeiträge oder andere gesetzlich vorgeschriebene Abgaben) zu berechnen. Als Einkünfte sind alle der schutzberechtigten Person zufließenden finanziellen Mittel zu betrachten, etwa Erwerbseinkommen, Pensionen, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Arbeitslosengeld, Erträge aus Kapitalvermögen³⁰ etc). Bezüge, die kraft gesetzlicher Anordnung ausschließlich zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, sind bei den Einkünften nicht zu berücksichtigen (siehe auch §§ 229, 276 Abs. 1 ABGB nF). Als wichtigste Beispiele seien hier das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe genannt, darunter fallen aber etwa auch die Familienbeihilfe,³¹ Studienbeihilfe, Heizkostenzuschüsse

²⁹ BMJ Erl. 09.02.2017, Z18.100TP7/0001-1/7/2017; offenbar aA BVwG 03.08.2017, W183 2135911-1/3E.

³⁰ Das BVwG hat allerdings in der E. vom 02.12.2016, W176 2124393-1/6E festgehalten, dass nicht alle Einnahmen auf einem Mündelgeldkonto als Einnahmen im Sinn der §§ 229, 276 ABGB zu betrachten sind. Im konkreten Fall wurde ein Betrag aus Wertpapierverkäufen sowie ein Betrag als Erlös aus einem Bausparvertrag nicht als Einkommen angesehen. Ebenso BVwG 07.08.2017, W183 2124394-1/5E, Erlöse aus Wertpapierverkäufen und dem Rückkauf einer Lebensversicherung sind – als andere Form des Sparguthabens – vom Betrag der Einnahmen abzuziehen.

³¹ Die Behandlung der Familienbeihilfe gestaltet sich jedoch sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich. Vgl. etwa BVwG 20.03.2017, W176 2136518-1/4E, wonach zwischen Grundbetrag und Erhöhung der Familienbeihilfe zu differenzieren ist, zumal bei erhöhter Familienbeihilfe der Erhöhungsbetrag nicht dem allgemeinen Zweck der Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern der Unterstützung bei der Finanzierung behinderungsbedingter Mehraufwendungen dient. Der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe hat deswegen bei der Berechnung der Einkünfte einer vertretenen Person außer Betracht zu bleiben. Im Ergebnis anders BVwG 29.05.2016, W188 2119547-1/5E, wonach bei Beurteilung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Behinderten auch auf die für ihn gewährte Familienbeihilfe Bedacht zu nehmen ist. Die Waisenpension, die Ausgleichszulage, der Hilflosenzuschuss und die Familienbeihilfe (hier: Eigenanspruch des Betroffenen als volljähriger Vollwaise) sind voll anrechenbare Einkommensbestandteile; dabei ist ohne Bedeutung, dass sie teilweise oder zur Gänze unpfändbar sind. Die Familienbeihilfe steht dem Betroffenen als frei verfügbares Einkommen zur Verfügung, dient (anders als das Pflegegeld oder die Wohnbeihilfe) nicht kraft besonderer gesetzlicher Anordnung der Deckung bestimmter Aufwendungen und ist daher zu den „Einkünften“ iSd TP 7 Anm 8 zu zählen. In der Lehre ist etwa nach *Tschugguel/Parapatits in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁻⁰³ Rz 8 zu § 276 der Eigenbezug von (auch erhöhter) Familienbeihilfe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, weil sie nicht zur Deckung bestimmter Aufwendungen diene (unter Bezugnahme auf LGZ Wien, 44 R 494/09m = RPFISlGA 2010/9228; LGZ Wien, 44 R 421/09a). Nach *Weitzenböck in Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ I § 276 Rz 4 sind gesetzlich zweckgebundene Bezüge, wie etwa die Familienbeihilfe, von vornherein nicht als Einkünfte zu berücksichtigen (unter Bezugnahme auf LG Salzburg, LGZ Wien EF 104.515; LG Wels EF 113.941; LGZ Wien EF 117.030 ua). Zuletzt hat das BVwG in den E. W183 2193091-1/4E vom 20.07.2018 und W183 2198003-1/2E vom 24.07.2018 ausgeführt, dass aufgrund historischer Interpretation des § 276 ABGB die Familienbeihilfe eindeutig von den

und vergleichbare Beihilfen. Ob Bezüge zu den Einkünften zu zählen sind oder nicht, hängt ausschließlich von deren gesetzlicher Widmung ab (ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 62).

(70) Die **Gebührenbefreiung ist von der Partei** (bzw. ihrem Vertreter) gegenüber der Vorschreibungsbehörde **geltend zu machen**, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel schon aus der Pflugschaftsrechnung selbst (den dort in Summe angeführten Vermögenswerten und Einkommen) hervorgehen wird. Anders als beim Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann die Gebührenbefreiung **auch noch nachträglich**, also auch noch nach der Entscheidung über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung, geltend gemacht werden; sogar mit Vorstellung ist noch eine Geltendmachung möglich. Von Amts wegen hat die Vorschreibungsbehörde (und auch das Gericht) allerdings nicht zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung gegeben sind („auf Antrag der Partei“). Sind die Voraussetzungen der Anm 8 zur TP 7 nicht erfüllt, besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Antrag auf Bewilligung der **Verfahrenshilfe** zu stellen, um von der Entrichtung (zumindest vorläufig) befreit zu werden (ErläutRV 981 BlgNR 24. GP 62).

5 Fälligkeit

(71) Sowohl in Verfahren über die Genehmigung von Rechtshandlungen volljähriger schutzbedürftiger Personen als auch in Verfahren über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung volljähriger schutzbedürftiger Personen wird die **Gebühr mit der Zustellung der Entscheidung an den gesetzlichen Vertreter³² fällig** (§ 2 Z 3 lit. b GGG). Im Rechtsmittelverfahren entsteht die Fälligkeit der Gebühr mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit. j GGG).

Einkünften auszunehmen und auch die erhöhte Familienbeihilfe vom Einkommen in Abzug zu bringen sei. Die höchstgerichtliche Klärung dieser Frage bleibt abzuwarten; ggf. muss die vorliegende Richtlinie abgeändert werden.

³² Im Falle der Erwachsenenvertretung können dies ein gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher (Erwachsenen)Vertreter sein.